

## Kantonale Tierzucht-Verordnung

(vom 28. November 1979)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 183 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979,

beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Volkswirtschaftsdirektion ist die für den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes zuständige Direktion des Regierungsrates, soweit nichts anderes bestimmt ist. Vollzug

Für den Bereich der Tierzucht ist ihr das Veterinäramt beigegeben.

Dieses erfüllt die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben. Es stellt sodann im Einvernehmen mit dem Präsidenten der kantonalen Schaukommission die Programme für die ausschliesslich vom Staat finanzierten Schauen auf; es führt soweit erforderlich die Verzeichnisse der Herdebuchtiere, richtet die Einzelprämien und die Staatsbeiträge aus und überwacht deren bestimmungsgemässe Verwendung.

§ 2. Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Arbeitsausschuss der Schaukommission, welchem Fragen aus dem Bereich der Tierzucht zur Stellungnahme unterbreitet werden können. Kantonale  
Schau-  
kommission

Der Präsident der Schaukommission ist auch Präsident des Arbeitsausschusses. Im übrigen werden seine Aufgaben von der Volkswirtschaftsdirektion umschrieben.

Die Entscheide der Kommissionsmitglieder und des Präsidenten gemäss § 40 des Landwirtschaftsgesetzes sind kantonal letztinstanzlich.

§ 3. Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen zur Förderung der Tierzucht im Sinne von § 41 des Landwirtschaftsgesetzes sind dem Veterinäramt einzureichen. Staats-  
beiträge

Mitwirkung  
der  
Gemeinden

§ 4. Die Gemeinden melden Übertretungen der Vorschriften über die Beschaffung, Haltung und Verwendung der zur Zucht bestimmten Stiere, Eber, Ziegenböcke und Widder dem Veterinäramt.

Wahl-  
bestätigung:  
Zuchtbuch-  
führer/Milch-  
kontrolleure

§ 5. Dem Veterinäramt obliegt die Bestätigung der Wahl der Zuchtbuchführer und der Milchkontrolleure.

### B. Rindviehzucht

Vienschauen  
a) Aufnahme  
ins Herdebuch

§ 6. Die Aufnahme männlicher Tiere ins Herdebuch erfolgt an staatlichen zentralen Zuchtstierschauen im Herbst und an den Nachschauen im Frühjahr durch die vom Veterinäramt bezeichneten Mitglieder der Schaukommission.

Die Aufnahme weiblicher Tiere ins Herdebuch findet an den Haupt- und Zwischenschauen der Viehzuchtgenossenschaften statt. Die Beurteilung erfolgt in der Regel durch zwei Mitglieder der Schaukommission, die vom Veterinäramt bezeichnet werden. Einzelaufnahmen werden nur auf begründetes Gesuch hin und auf Kosten des Besitzers vorgenommen.

Nach Beendigung der Schauen reichen die Zuchtbuchführer dem Veterinäramt die Verzeichnisse über die neu aufgenommenen und abgegangenen weiblichen Tiere ein.

Das Veterinäramt kann auf eine Schau hin die Vorführung sämtlicher Tiere einer Viehzuchtgenossenschaft anordnen.

b) Zucht-  
anerkennung  
von  
Zuchtstieren

§ 7. Die Anerkennung von Stieren zur Zucht erfolgt durch Mitglieder der Schaukommission an den staatlichen zentralen Zuchtstierschauen, an den von den Viehzuchtgenossenschaften veranstalteten Schauen und an den örtlichen Vienschauen. Einzelbeurteilungen werden nur auf begründetes Gesuch hin und auf Kosten des Besitzers vorgenommen.

c) Geltungs-  
bereich der  
Anerkennung

§ 8. Ein in einem andern Kanton zur Zucht anerkannter Stier gilt im Kanton Zürich nur bis zur nächsten Anerkennungsschau als anerkannt; alsdann ist er vorzuführen und neu zu beurteilen.

d) Verzeichnis  
bei Anerken-  
nungsschau

§ 9. Die Mitglieder der Schaukommission führen von jeder Anerkennungsschau ein Verzeichnis aller zur Beurteilung vorgeführten Stiere, welches das Beurteilungsergebnis enthält

und zusammen mit den Abstammungsausweisen dem Veterinäramt einzusenden ist.

§ 10. Die Volkswirtschaftsdirektion macht die jährlich im Herbst stattfindenden staatlichen zentralen und regionalen Schauen öffentlich bekannt.

e) Bekanntmachung

§ 11. Für den Einsatz an staatlichen zentralen Zuchtstierschauen sowie an den staatlichen regionalen Viehschauen kann der Regierungsrat ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte Fachleute in die Schaukommission wählen.

f) Ausserkantonale Mitglieder der Schaukommission

§ 12. Die staatlichen Prämierungen finden an den in § 10 genannten Schauen statt.

g) Prämierungen

Die weiblichen Tiere sind in der Regel in jener Region vorzuführen, in welcher sie ihren regelmässigen Standort haben; Ausnahmen legt die Volkswirtschaftsdirektion fest. Ein Tier darf jährlich nur einmal vorgeführt werden.

§ 13. Für Zuchtstiere, welche die Anforderungen für die Aufnahme ins Herdebuch erfüllen, werden Prämien bis zu Fr. 400, für Kühe mit vorzüglichen Leistungen und nachgewiesenem Zuchtwert solche von Fr. 20 bis Fr. 80 ausgerichtet. Die Prämien für Rinder mit nachgewiesenem Zuchtwert betragen Fr. 10 bis Fr. 30.

h) Prämien für Zuchtstiere, Kühe und Rinder

Die Prämien sind nach dem Zuchtwert abzustufen. Für Zuchtstiere, die am 30. September des jeweiligen Jahres weniger als ein Jahr alt sind, werden keine Prämien ausgerichtet. Ein Viehbesitzer erhält höchstens für je drei weibliche und männliche Tiere Prämien.

§ 14. Die Prämien für Zuchtstiere werden nach Ablauf der vom Bund festgesetzten Haltefrist ausbezahlt, diejenigen für Rinder, wenn das prämierte Tier innert neun Monaten (Stichtag jeweils 1. Oktober) ein lebendes, von einem Herdebuchstier abstammendes Kalb geworfen hat. Die übrigen Prämien werden nach der Schau angewiesen.

i) Auszahlung der Prämien

§ 15. An die Durchführung örtlicher Viehschauen durch Gemeinden und landwirtschaftliche Organisationen können Staatsbeiträge ausgerichtet werden, die sich nach der Zahl der aufgeführten und prämierten Zuchtstiere, der Rinder mit nach-

k) Örtliche Viehschauen

gewiesener Abstammung im Alter von über 1 Jahr und der Erstmelkkühe im Alter bis  $3\frac{1}{2}$  Jahren richten.

Die Beiträge betragen für ein- bis zweijährige Rinder Fr. 1, für Zuchtstiere und Rinder über zwei Jahre Fr. 2 und für Erstmelkkühe Fr. 4.

Die Prämiensumme muss mindestens das Doppelte des Staatsbeitrages betragen.

Die Beurteilung erfolgt durch vom Veterinäramt bezeichnete Mitglieder der Schaukommission.

Beiträge  
a) Viehzucht-  
genossen-  
schaften

§ 16. Die anerkannten Viehzuchtgenossenschaften erhalten jährlich für jedes im Zuchtbuch eingetragene weibliche Tier mit nachgewiesener Abstammung einen Grundbeitrag von Fr. 3 und einen nach dem Zuchtwert des Tieres bemessenen Zuschlag von Fr. 2 bis Fr. 4. Die Volkswirtschaftsdirektion umschreibt die Bedingungen für die Ausrichtung der Beiträge.

b) Milch-  
leistungs-  
prüfungen

§ 17. An die Kosten der Milchleistungsprüfungen ganzer Rindviehbestände leistet der Staat den Zuchtverbänden je Kuh und Laktationsperiode einen Beitrag von Fr. 18; für Nichtherdebuchkühe betragen die Beiträge in den dritten und folgenden Laktationen oder bei entsprechendem Abkalbealter die Hälfte.

Die Melkbarkeitsprüfung von Herdebuchkühen wird ebenfalls mit Fr. 18 unterstützt, soweit sie während der ersten Laktation durchgeführt wird. Für andere Tiere, welche die Voraussetzungen der Melkbarkeitsprüfung erfüllen, wird der halbe Beitrag ausgerichtet.

c) Nachzucht-  
prüfungen

§ 18. An die Kosten der Nachzuchtprüfungen beim Rindvieh in bezug auf Milch- und Mastleistung, Futterverwertung und Schlachtqualität wird den anerkannten Organisationen ein Staatsbeitrag geleistet, sofern auch der Bund und die interessierten Kreise, wie Zuchtverbände, Besamungsstationen und Verwertungsorganisationen, einen Beitrag leisten.

Die Höhe des Beitrages soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Bundes, der übrigen Kantone und der interessierten Kreise stehen.

d) Herdebuch-  
führung

§ 19. An die Kosten der Herdebuchführung sowie der Auswertung und der Veröffentlichung der Ergebnisse leistet

der Staat den Herdebuchstellen der anerkannten Rindviehzuchtverbände einen jährlichen Beitrag von 80 Rappen je Herdebuchtier. Für Rindviehzuchtverbände, deren Herdebuchstellen kein Verzeichnis der weiblichen Herdebuchtiere erstellen, beträgt der jährliche Beitrag 30 Rappen je Herdebuchtier.

§ 20. An Ausmerzaktionen und andere Massnahmen für eine dauerhafte Verbesserung der Rindviehbestände leistet der Staat Beiträge, soweit solche für die Gewährung eines Bundesbeitrages vorausgesetzt werden.

e) Ausmerzaktionen

§ 21. An die Kosten von Ausstellungen und Ausstellungsmärkten können Beiträge ausgerichtet werden, die den Leistungen der Veranstalter und der Bedeutung der Veranstaltung angemessen Rechnung tragen.

f) Ausstellungen, Ausstellungsmärkte

§ 22. Für wertvolle durch die Herdebuchstellen der anerkannten Rindviehzuchtverbände beurteilte und prämierte Zuchtfamilien werden Prämienbeiträge von Fr. 40 bis Fr. 200 ausgerichtet.

g) Wertvolle Zuchtfamilien

§ 23. An die Kosten der künstlichen Besamung wird der zuständigen zentralen Organisation ein Staatsbeitrag geleistet, sofern die interessierten Kreise, insbesondere die Zuchtverbände, ebenfalls einen Beitrag leisten.

h) Künstliche Besamung

Die Höhe des Beitrages soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen der übrigen Kantone und der interessierten Kreise stehen.

### C. Übrige Tierzucht

§ 24. Die Staatsbeiträge an anerkannte Pferdezüchtgenossenschaften sind nach Zahl und Zuchtwert der Zuchtbuchtiere der Mitglieder und unter Berücksichtigung der Leistungen der Genossenschaften zur Verbesserung der Pferdezücht festzusetzen; sie betragen durchschnittlich Fr. 60 je prämierte Zuchtstute und je prämiertes Stutfohlen.

Pferdezücht

An Entlastungskäufe für Fohlen ausserhalb des Berggebietes können Beiträge geleistet werden, die von der Volkswirtschaftsdirektion festzusetzen sind.

Dem Schweizerischen Pferdezüchtverband werden Beiträge ausgerichtet, soweit sie für die Gewährung eines Bundesbeitrages vorausgesetzt werden.

**Kleinviehzucht:** § 25. Die Aufnahme der weiblichen Tiere ins Herdebuch erfolgt an den Schauen der Kleinviehzuchtgenossenschaften; Einzelaufnahmen werden nur auf begründetes Gesuch hin und auf Kosten des Besitzers vorgenommen.

**a) Weibliche Tiere**

**b) Männliche Tiere** § 26. Die Aufnahme ins Herdebuch erfolgt für Eber an den Schauen der Schweinezuchtgenossenschaften im Frühjahr und im Herbst, für Ziegenböcke an den Schauen der Ziegenzuchtgenossenschaften und an besondern Schauen, für Widder am Ausstellungsmarkt oder den Schauen der Schafzuchtgenossenschaften.

**Anerkennung männlicher Tiere zur Zucht** § 27. Für die Anerkennung von Ebern, Ziegenböcken und Widdern gelten sinngemäss die §§ 8 und 9, sie erfolgt durch Mitglieder der Schaukommission

- a) für Eber an den Schauen der Schweinezuchtgenossenschaften im Frühjahr und im Herbst;
- b) für Ziegenböcke an den Schauen der Ziegenzuchtgenossenschaften;
- c) für Widder an den Schauen und am Ausstellungsmarkt der Schafzuchtgenossenschaften.

Einzelbeurteilungen werden nur auf begründetes Gesuch hin und auf Kosten des Besitzers vorgenommen.

**Prämierung** § 28. Die Prämierung der Eber erfolgt an den Schauen der Schweinezuchtgenossenschaften im Herbst, diejenige der Ziegenböcke an den Schauen der Ziegenzuchtgenossenschaften sowie an besondern Schauen und diejenige der Widder am Ausstellungsmarkt oder an den von der Volkswirtschaftsdirektion bestimmten Schauen der Schafzuchtgenossenschaften.

Die Prämien betragen höchstens Fr. 60.

**Bedingungen** § 29. Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt die näheren Bestimmungen über die Zulassung und die Prämierung der Eber, Ziegenböcke und Widder.

Die Prämien sind nach dem Zuchtwert abzustufen.

Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der vom Bund festgesetzten Haltefrist.

§ 30. Die anerkannten Kleinviehzuchtgenossenschaften erhalten jährlich für jedes im Zuchtbuch eingetragene Tier mit nachgewiesener Abstammung

Beiträge  
a) Kleinviehzuchtgenossenschaften

- a) für Zuchteber Fr. 20;
- b) für Mutterschweine Fr. 6 und bei nachgewiesenem Zuchtwert des Tieres einen Zuschlag von Fr. 2;
- c) für Ziegenböcke, Ziegen und jedes selbstaufgezogene Jungtier Fr. 5;
- d) für Widder und Schafe je Fr. 5 und bei nachgewiesenem Zuchtwert des Tieres einen Zuschlag von Fr. 1.

Die Volkswirtschaftsdirektion umschreibt die Bedingungen für die Ausrichtung der Beiträge.

§ 31. An die Kosten der nachstehenden Leistungsprüfungen entrichtet der Kanton den sich damit befassenden schweizerischen Kleinviehzuchtverbänden für

b) Leistungsprüfungen

- a) Milchleistungsprüfungen bei Herdebuchziegen, je Tier und Laktationsperiode Fr. 15;
- b) Erhebungen über das Aufzuchtvermögen von Mutterschweinen, die im Herdebuch eingetragen sind, je Abschluss Fr. 7;
- c) Erhebungen über die Wollleistung und über das Aufzuchtvermögen bei Herdebuchschafen, je Abschluss Fr. 5.

§ 32. Die Beitragsleistung des Staates an die Nachzuchtprüfungen bei Schweinen und Schafen hinsichtlich Mastleistung, Futtermittelverwertung und Schlachtqualität richtet sich sinngemäss nach § 18.

c) Nachzuchtprüfungen

§ 33. Für wertvolle durch die anerkannten Kleinviehzuchtverbände beurteilte und prämierte Zuchtfamilien werden Prämienbeiträge von Fr. 10 bis Fr. 50 ausgerichtet.

d) Wertvolle Zuchtfamilien

§ 34. An die Winterung prämierter Ziegenböcke, die der Zucht zur Verfügung stehen, wird ein Staatsbeitrag von je Fr. 100 ausgerichtet.

e) Winterung prämierter Ziegenböcke

§ 35. An Ausmerzaktionen und andere Massnahmen für eine dauerhafte Verbesserung der Schweine-, Ziegen- und Schafbestände leistet der Staat Beiträge, soweit solche für die Gewährung eines Bundesbeitrages vorausgesetzt werden.

f) Ausmerzaktionen

g) Schweizerische Zentralstelle für Kleinviehzucht

§ 36. An die Kosten der Schweizerischen Zentralstelle für Kleinviehzucht leistet der Staat Beiträge, soweit solche für die Gewährung eines Bundesbeitrages vorausgesetzt werden.

Ausstellungen:  
Ausstellungsmärkte

§ 37. An die Kosten von Ausstellungen und Ausstellungsmärkten für Kleinvieh, Geflügel und Kaninchen können Staatsbeiträge im Sinne von § 21 ausgerichtet werden.

Geflügel-, Kaninchen- und Bienenzucht

§ 38. Der Staat unterstützt die Schweizerische Stiftung zur Förderung der Geflügelzucht und Geflügelhaltung durch Beiträge, soweit solche in den Vorschriften des Bundes vorgesehen sind.

a) Schweizerische Stiftung zur Förderung der Geflügelzucht und Geflügelhaltung  
b) Geflügel-Beratungs- und Ausmerzdienst

§ 39. Der Beratungs- und Ausmerzdienst für bäuerliche Geflügelhalter obliegt der kantonalen Zentralstelle für Geflügelhaltung.

c) Bienenzüchtervereine

§ 40. Zur Förderung der Bienenzucht werden den Bienenzüchtervereinen Staatsbeiträge ausgerichtet.

Die Beitragssumme richtet sich nach der Zahl der auf den von der Volkswirtschaftsdirektion anerkannten Belegstationen begatteten Jungköniginnen und der im Zuchtbuch eingetragenen Königinnen sowie nach folgenden Ansätzen:

- a) für Gebrauchsbelegstationen Fr. 6.50 je Jungkönigin;
- b) für Bienenzuchtstationen und Belegstände Fr. 9 je Jungkönigin;
- c) für jede im Zuchtbuch eingetragene Königin Fr. 6.50.

### Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 41. Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landwirtschaftsgesetzes in Kraft.

Zürich, den 28. November 1979

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:      Der Staatsschreiber:  
K ü n z i              R o g g w i l l e r

Vom Bundesrat genehmigt am 26. Februar 1980